

# Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Zweck der Gesellschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde verfolgt im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Sie soll das Studium Osteuropas fördern. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch die Herausgabe eigener Publikationen (Zeitschriften und Bücher). Diese Publikationen werden von der Gesellschaft redaktionell bearbeitet und verantwortet. Der Verein veröffentlicht alle wissenschaftlichen Ergebnisse zeitnah; diese Veröffentlichungen erfolgen auch durch Publikationen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs in Eigenregie verlegt werden. Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und ähnlicher Veranstaltungen der Gesellschaft und ihrer Zweigstellen. Diese Veranstaltungen und die Publikationen sind der interessierten Allgemeinheit zugänglich. Das Arbeitsgebiet soll sich v.a. auf die Geschichte und Geographie, Staat, Gesellschaft, Recht, Wirtschaft, Naturwissenschaft sowie auf Sprache, Literatur, Kultur und das Geistesleben Osteuropas erstrecken. Die Jahresplanung der DGO-Aktivitäten erfolgt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Eintragung

Die Gesellschaft wird in das Vereinsregister eingetragen.

### § 3

#### Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gründung von Zweigstellen ist zulässig.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr für die Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 5

#### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind: 1. der Vorstand  
2. die Mitgliederversammlung

### § 6

#### Mitgliedschaft

1. Die Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern sind unanfechtbar. Die Ablehnung eines Antrags zur Aufnahme bedarf keiner Begründung.
2. Juristische Personen können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben. Ihr Jahresbeitrag wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Vorstand hat das Recht, korrespondierende Mitglieder ohne Stimmrecht aufzunehmen. Er kann auch Ehrenmitglieder ernennen. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds beendet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden muss. Ein Mitglied kann wegen seines Verhaltens, welches die Belange oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung bis Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet worden ist.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Präsident bzw. die Präsidentin und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er verbleibt im Amt bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erledigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Er kann die Zweigstellen, Fachgruppen und Sonderausschüsse mit bestimmten Aufgaben betrauen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
6. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und stellt hierfür die Tagesordnung fest.
7. Der Vorstand wird berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, von denen die Finanzverwaltung den Erhalt der Gemeinnützigkeit abhängig macht. Der Vorstand kann über solche Satzungsänderungen ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einundzwanzig Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung per Fax oder E-mail ist zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung hat zu beraten und Beschluss zu fassen über:

- a. den Jahresbericht
- b. den Rechenschaftsbericht
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e. die Bildung von Arbeitsgruppen
- f. Änderungen der Satzung
- g. Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
- h. die Wahl der Rechnungsprüfer
- i. den Ausschluss von Mitgliedern
- j. die Auflösung der Gesellschaft.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung der Gesellschaft ist der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Wichtige Aufträge und Anträge, über die nur mit Zweidrittelmehrheit Beschluss gefasst werden kann, müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein nicht anwesendes Mitglied vertreten.
6. In dringenden Fällen ist auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Beschlussfassung durch die Mitglieder zulässig, wobei die Mehrheit der Mitglieder entscheidet, die sich an der Beschlussfassung beteiligt. Der Beschluss ist wirksam, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Berlin, 5. März 2004